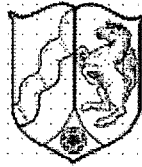


Beglaubigte Abschrift

**Verwaltungsgericht Köln****Beschluss****18 L 1812/17**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. Coordination gegen Bayer-Gefahren e.V., vertreten durch Herrn Axel Köhler-Schnura, Schweidnitzer Straße 41, 40231 Düsseldorf,
2. des Herrn Simon Ernst, Wolfstraße 5, 53111 Bonn,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schön, Reinecke und andere, (Gerichtsfach K 1647), Ebertplatz 10,  
50668 Köln,  
Gz.: 436-135/17 f-yö,

gegen

die Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt,  
Thomas-Mann-Straße 2-4, 53111 Bonn,  
Gz.: 30-1 524/17,

Antragsgegnerin,

Beigeladene:

Bayer Aktiengesellschaft BAG-RC-CS, Corporate Security, Building W11, 124,  
51368 Leverkusen,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker, Dr. Sellner und andere, Willy-Brandt-Allee 11,  
53113 Bonn,  
Gz.: 57/01091-17,

- 2 -

wegen Erlaubnis zur Durchführung einer Straßensperrung (hier: Vorläufiger Rechtsschutz)

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln  
am 26.04.2017

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

die Richterin

Breiler,

Ostermeyer,

Lipus

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.  
Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der gegen die der Beigeladenen erteilten Erlaubnis vom 20.03.2017 erhobenen Klage 18 K 5915/17 wieder herzustellen,

hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 80a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO analog kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen, wenn das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse bzw. das Vollzugsinteresse der Beigeladenen überwiegt. Die Interessenabwägung richtet sich dabei im Wesentlichen nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Erweist sich ein Verwaltungsakt bei der hier allein gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, überwiegt grundsätzlich das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, sofern – bei Drittanfechtung - ein subjektives Recht des Antragstellers verletzt wird. Erweist sich ein angefochtener Verwaltungsakt demgegenüber als offensichtlich rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes. Bei offenen Erfolgsaussichten bedarf es einer Interessenabwägung im weiteren Sinne.

Ausgehend hiervon überwiegt das Interesse an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis das Suspensivinteresse der Antragsteller.

- 3 -

Zunächst bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Begründung erfüllt (noch) die Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO, weil sie einen Bezug zum Einzelfall aufweist und erkennen lässt, dass sich die Antragsgegnerin des Ausnahmecharakters des Sofortvollzuges bewusst war.

Bei der hier allein gebotenen summarischen Prüfung begegnet die angefochtene Erlaubnis in formeller und materieller Hinsicht auch keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Soweit die Antragsteller sich darauf berufen, dass sie vor Erteilung der Erlaubnis nicht angehört worden seien, hat die Antragsgegnerin sich nach Kenntniserlangung von der geplanten Versammlung mit dem Vorbringen der Antragsteller eingehend auseinander gesetzt und die erteilte Erlaubnis einer erneuten Prüfung unterzogen, wie insbesondere die Schriftsätze vom 13.04.2017 und vom 20.04.2017 belegen. Die Erlaubnis zur Durchführung der Straßensperrung kann auf § 29 Abs. 2 StVO und § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO gestützt werden. Auch wenn der Platz der Vereinten Nationen im Privateigentum der Antragsgegnerin steht und nicht mehr dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet ist, handelt es sich hier dennoch um einen öffentlichen Verkehrsraum im Sinne der Straßenverkehrsordnung, da der Platz der Vereinten Nationen üblicherweise dem Fußgänger- und Anliegerverkehr zur Verfügung steht. Die mithin erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Straßensperrung steht im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Fehler bei der Ermessensausübung vermag die Kammer nicht zu erkennen, zumal die Antragsgegnerin sich zunächst lediglich mit allgemeinen verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten auseinandersetzen hatte und der begehrten Sperrung der Straße keine verkehrsrechtlichen Belange entgegenstanden. Ihre Ermessenserwägungen hat die Antragsgegnerin zwischenzeitlich dahingehend ergänzt, dass sie auch unter Berücksichtigung des Rechts der Antragsteller auf Versammlungsfreiheit an der Erlaubnis festhält. Insoweit hat sie auch glaubhaft bekundet, dass sie von der geplanten Versammlung erstmals am 31.03.2017, also nach Erlaubniserteilung, Kenntnis erlangt hat. Die Kammer hat keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln. Das folgt nicht nur aus den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin, sondern wird auch nachvollziehbar mit der üblichen und hier ebenfalls nicht zu beanstandenden Form der Zusammenarbeit mit der für das Versammlungsrecht zuständigen Abteilung der Polizeibehörde begründet.

Die Antragsgegnerin hat dabei in rechtlich nicht zu beanstandender Weise den berechtigten Sicherheitsinteressen der Beigeladenen den Vorrang vor der Versammlungsfreiheit der Antragsteller eingeräumt.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG schließt auch das Recht ein, über den Ort der Veranstaltung selbst zu bestimmen. Die Versammlungsfreiheit verschafft zwar kein Zutrittsrecht zu allen beliebigen Orten, aber sie gewährleistet die Durchführung von Versammlungen dort, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. Das gilt nicht nur für den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenraum, sondern auch für Stätten, an denen - wie hier - in ähnlicher Weise ein öffentli-

- 4 -

cher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung mit den Sicherheitsinteressen der Beigeladenen hat die Antragsgegnerin zutreffend darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der für die Einfriedung durch Zäune vorgesehene Bereich des Platzes der Vereinten Nationen deutlich verkleinert wurde, was zur Folge hat, dass die Versammlungsteilnehmer sich in Ruf- und Sichtweite der ankommenden Aktionäre der Beigeladenen befinden. Überdies ist eine direkte Interaktion möglich, zumal der abgrenzende Zaun nicht blickdicht ist. Die Beigeladene hat hierzu ergänzend ausgeführt, dass die nicht blickdichten Zäune eine uneingeschränkte Sicht auf das Gebäude, das davor errichtete Zelt für die beabsichtigten Sicherheitskontrollen und auf die Aktionäre ermöglichen. Der der Antragserwiderung beigelegten Anlage 5 ist insbesondere zu entnehmen, dass der Zaun bis auf wenige Meter an das Zelt herangerückt ist.

Dem Recht auf Versammlungsfreiheit stehen auf der anderen Seite berechnigte Sicherheitsinteressen der Beigeladenen gegenüber. Die Kammer hat keine Zweifel an der Einschätzung, dass Zelt und Zaunanlage zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zwingend erforderlich sind, um die Sicherheit der Teilnehmer der Hauptversammlung der Beigeladenen zu gewährleisten. Die geplante Durchführung der Sicherheitsüberprüfung außerhalb des Gebäudes stellt ein gängiges Sicherheitskonzept dar und wird angesichts der aktuellen Ereignisse von den Polizeibehörden sogar dringend empfohlen, um ein Eindringen von Terroristen in Gebäude zu verhindern. Die Beigeladene kann deshalb auch nicht darauf verwiesen werden, die Kontrollen im Gebäude selbst durchzuführen. Die Beigeladene und Antragsgegnerin weisen überdies übereinstimmend darauf hin, dass das WCCB auch nicht über ausreichende Räumlichkeiten verfügt, um entsprechende Sicherheitskontrollen im Inneren des Gebäudes zu ermöglichen. Die von den Antragstellern angeführten Multifunktionsräume würden, wie sonst auch, als Garderobe und Gepäckaufbewahrung benutzt und seien bei einer Teilnehmerzahl von ca. 3500 Aktionären vollständig belegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 i.V.m. § 154 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig, da sie einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2 und 52 Abs. 1 GKG und beträgt die Hälfte des für das Hauptsacheverfahren angesetzten Betrages.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

- 5 -

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Breiler

Ostermeyer

Lipus



Beglaubigt  
Bierans, VG-Beschäftigter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle